

Bewerbungsbedingungen

für die

***„Ausschreibung der Lieferung von HVO für das Liniennetz der
Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH | Offenes Verfahren nach
der SektVO“***

Stand: 09.10.2026

Inhalt

1.	Allgemeine Rahmenbedingungen.....	3
1.1.	Aufforderung zur Angebotsabgabe.....	3
1.2.	Art des Verfahrens	3
1.3.	Auftraggeber	3
1.4.	Gegenstand der Vergabe	4
1.5.	Verzicht auf Losbildung	4
1.6.	Lieferzeitraum und Lieferort.....	4
1.	Ablauf des Vergabeverfahrens	4
1.1.	Verfahrensablauf.....	4
1.2.	Zeitplanung für die Vergabe	5
2.	Bestandteile der Vergabeunterlagen	6
3.	Kommunikation und Rügen im Verfahren	6
4.	Richtigkeit und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen	7
5.	Einreichung Angebote	7
6.	Erforderliche Angebotsunterlagen der Bieter	8
7.	Angebotskalkulation	10
8.	Nebenangebote.....	11
9.	Bietergemeinschaften.....	11
10.	Tarifvertrag/Tariftreue.....	11
11.	Ausschlussgründe	12
12.	Eignungsprüfung	12
13.	Wertung und Zuschlagskriterien	12
14.	Zuschlags- und Bindefrist.....	13
15.	Zustandekommen des Vertrags.....	13
16.	Aufhebung der Vergabe	13
17.	Erstattung von Aufwendungen.....	14
18.	Informations- und Wartepflichten.....	14
19.	Vergabekammer.....	14
20.	Verschwiegenheit.....	15
	Anlagen.....	16

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1. Aufforderung zur Angebotsabgabe

- (1) Die Bieter werden gebeten, auf Basis dieser Bewerbungsbedingungen (BB) sowie deren Anlagen ein Angebot (im Folgenden auch „**Angebot**“) für die Lieferung von HVO100-Kraftstoff für die KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH (im Folgenden auch „**Auftraggeber**“) abzugeben.
- (2) Alle Vergabeunterlagen stehen ab sofort auf dem in Ziffer 5.1.11 der Bekanntmachung genannten Portal barrierefrei zur Verfügung und können dort eingesehen sowie kostenfrei heruntergeladen werden:

<https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4YBTM2HJ>

- (3) Sofern Schwierigkeiten beim Öffnen oder Hochladen von Dateien oder sonstige technische Schwierigkeiten bei der Nutzung des Vergabeportals auftreten, ist die unter **Ziffer 1.4** genannte Stelle unverzüglich über die Nachrichten-Funktion des Vergabeportals zu informieren.
- (4) Das Vergabeverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die gesamte Kommunikation ist von den Bietern daher in deutscher Sprache und über das **Abs. 2** genannte Vergabeportal zu führen. Zudem sind die Angebote ausschließlich in deutscher Sprache einzureichen. Nicht in deutscher Sprache eingereichte Angebote werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

1.2. Art des Verfahrens

Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens als Offenes Verfahren nach §§ 141 Abs. 1, 142, 119 Abs. 3 GWB i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 SektVO.

1.3. Auftraggeber

Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren ist die KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH. Der Auftraggeber ist eine 100%ige Gesellschaft der Landkreise Bad Kreuznach, Mainz-Bingen und der Stadt Bad Kreuznach.

1.4. Gegenstand der Vergabe

Gegenstand der Beschaffung ist die jährliche Lieferung von ca. 1.200.000 Liter HVO100-Kraftstoff (im Folgenden auch „**HVO-Kraftstoff**“) für den Auftraggeber für die Jahre 2027-2029 (Grundlaufzeit). Darüber hinaus hat der Auftraggeber eine Verlängerungsoption für das Jahr 2030. Die Qualität des HVO-Kraftstoffes ist in der Leistungsbeschreibung (**Anlage BB 1**) beschrieben. Die Mengenangabe spiegelt den derzeitigen Planungsstand des Auftraggebers wider und kann sich im Laufe des Vergabeverfahrens ändern.

1.5. Verzicht auf Losbildung

Eine Aufteilung der zu vergebenden Leistung in Lose erfolgt nicht.

1.6. Lieferzeitraum und Lieferort

- (1) Der HVO-Kraftstoff ist zum Betriebshof des Auftraggebers, Ringstraße 128a, 55543 Bad Kreuznach zu liefern. Lieferzeitraum ist der 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 (Grundlaufzeit) nebst einer einseitigen Option des Auftraggebers zur Verlängerung des Lieferzeitraums bis zum 31.12.2030. Die Option ist bis zum 31.10.2028 schriftlich durch den Auftraggeber auszuüben.
- (2) Die Lieferung des HVO-Kraftstoffes hat bedarfsgerecht auf Abruf des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Abruf per E-Mail zu erfolgen. Der erste Abruf wird frühestens am 1. Quartal 2027 erfolgen. Die Lieferung erfolgt ca. 3x im Monat mit jeweils ca. 30.000 Litern HVO-Kraftstoff.

1. Ablauf des Vergabeverfahrens

1.1. Verfahrensablauf

- (1) Das Vergabeverfahren wird nach §§ 13 Abs. 1, 14 SektVO als europaweites Offenes Verfahren durchgeführt.

- (2) Die Angebote sind auf Grundlage der Vergabeunterlagen nebst Anlagen zu erstellen und gemäß den Vorgaben dieser Bewerbungsbedingungen einzureichen.
- (3) Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, unvollständige Angebote auszuschließen. Zudem scheiden Bieter aus dem Verfahren aus, die ihre Angebote verspätet oder kein Angebot abgegeben haben.
- (4) Die eingehenden Angebote werden entsprechend der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien bewertet. Soweit Aufklärungsbedarf besteht, wird mit den betreffenden Bietern ein Aufklärungsgespräch durchgeführt.
- (5) Angebote, welche die Anforderungen der Leistungsbeschreibung bzw. die formalen Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.
- (6) Die Angebote werden abschließend geprüft und gemäß der im Verfahren geltenden Kriterien bewertet. Die Bieter werden gem. § 134 GWB über die Vergabeentscheidung informiert. Nach Ablauf der Frist des § 134 GWB wird der Zuschlag erteilt.
- (7) Die Bieter haben sich auf den vorbezeichneten Verfahrensablauf einzustellen.

1.2. Zeitplanung für die Vergabe

Für das Vergabeverfahren gilt nachfolgender vorläufiger Terminplan, auf den sich die Bieter einzurichten haben, der sich aber im Laufe des Vergabeverfahrens gegebenenfalls jedoch noch ändern kann:

Verfahrensschritte	Termin
Absendung der Bekanntmachung	08.10.2026
Eingang der Angebote	13.11.2026; 12:00 Uhr
Vorabinformation nach § 134 GWB	16.11.2026
Zuschlag	27.11.2026

Die Bieter haben sich auf die vorbeschriebene Verfahrens- und Zeitplanung einzustellen. Der Auftraggeber behält sich allerdings eine Anpassung der Verfahrens- und Zeitplanung im laufenden Vergabeverfahren vor.

2. Bestandteile der Vergabeunterlagen

Die in den Bewerbungsbedingungen aufgeführten Unterlagen und Anlagen sind Bestandteile des Vergabeverfahrens. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in digitaler Form zur über das in **Ziffer 1.1.** genannte Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

3. Kommunikation und Rügen im Verfahren

- (1) Fragen und Hinweise zu den Verfahrensunterlagen sind unverzüglich und rechtzeitig ausschließlich über das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal (als PDF) unter Nutzung der **Anlage BB 2** einzureichen.
- (2) Enthalten die zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber über das in **Absatz 1** genannte Verfahren unverzüglich nach Erkennen dieser Unklarheiten darauf hinzuweisen. Andernfalls kann er sich auf die Unklarheiten nicht berufen.
- (3) Im Sinne des Geheimwettbewerbs ersucht der Auftraggeber alle Anfragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller möglichst nicht gegeben ist.
- (4) Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verfahrensunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis fünf Tage vor Ablauf der Angebotsfrist in Form von Bieterinformationen erteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, weniger als fünf Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis fünf Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.
- (5) Der Auftraggeber stellt die Bieterinformationen und generell alle Informationen über das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal elektronisch zur Verfügung.

- (6) Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen und den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens durch Besuch des Vergabeportals unterrichten.
- (7) Die Bieter sind nach § 160 Abs. 3 GWB verpflichtet, Verstöße gegen das Vergaberecht zu rügen. Zu Einzelheiten wird die Bekanntmachung verwiesen. Rügen sind unter Nutzung der **Anlage BB 3** über das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal (als PDF) einzureichen.

4. Richtigkeit und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen

- (1) Der Auftraggeber hat die Vergabeunterlagen nach bestem Wissen erstellt. Er steht jedoch nicht für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit ein. Die Bieter haben die Unterlagen daher selbst auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und sich selbst ein Bild von den Rahmenbedingungen und Zielen des Projektes zu machen und die Angaben des Auftraggebers entsprechend zu überprüfen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.
- (2) Der Bieter bestätigt mit seinem Angebot, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebotes informiert zu haben. Er erkennt an, dass der Auftraggeber im Rahmen des vorgenannten Absatzes keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen übernehmen und er hieraus keine Ansprüche herleiten kann.

5. Einreichung Angebote

- (1) Die Bieter werden gebeten, auf Basis der Vergabeunterlagen ein Angebot abzugeben. Für die Abgabe des Angebotes ist das Angebotsformular (**Anlage BB 4**) zu verwenden.
- (2) Alle Angebote sowie etwaige nachträgliche Änderungen und Berichtigungen derselben sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist am

13.11.2026, 12:00 Uhr,

digital über das in Ziffer I.3) der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal einzureichen.

Zur Wahrung der Angebotsfrist ist der Eingang des digitalen Angebots über das Vergabeportal entscheidend. Angebote ausschließlich in Papierform, per E-Mail oder Telefax sind nicht zugelassen und werden von der Wertung ausgeschlossen.

- (3) Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter kann nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.
- (4) Das Angebot muss durch den Bieter bzw. die für ihn vertretungsberechtigten Personen mit einer Erklärung nach § 126 b BGB versehen sein. Bei Bietergemeinschaften muss die Erklärung nach § 126 b BGB durch alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen.
- (5) Das Angebot ist im PDF-Format einzureichen, soweit in diesen Bewerbungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (6) Einzelne Bestandteile der Unterlagen sind erforderlichenfalls mit Stempel/Vermerk „Vertraulich“ zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.
- (7) Ein eingereichtes Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf elektronischem Wege zurückgezogen werden.

6. Erforderliche Angebotsunterlagen der Bieter

- (1) Von den Bietern sind mit dem Angebot folgende Unterlagen über das Vergabeportal vollständig ausgefüllt einzureichen:
 - a) das Angebotsformular (**Anlage BB 4**),
 - b) Bietergemeinschaftserklärung falls einschlägig (**Anlage BB 5**),
 - c) das Preisblatt (**Anlage BB 6**),
 - d) die Verpflichtungserklärung LTTG (**Anlage BB 7**),
 - e) die Verpflichtungserklärung MiLoG (**Anlage BB 8**),

- f) die Erklärung zu den Russlandsanktionen (**Anlage BB 9**),
 - g) das Eignungsformular (**Anlage BB 10**) mitsamt:
 - Erklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1, 4 und § 124 GWB,
 - Berufs- oder Handelsregistrauszug des Staates, in dem der Bieter niedergelassen ist, durch Auszug nicht älter als 3 Monate im Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist,
 - Nachweis einer Unternehmenshaftpflichtversicherung über mindestens 5 Mio. € für Personenschäden und 2,5 Mio. € für sonstige Schäden durch Versicherungsbestätigung. Die Ersatzleistung der Versicherung muss mindestens das Zweifache der o.g. Deckungssummen pro Jahr betragen,
 - Erklärung über den Gesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren (gerechnet ab dem 01.01.2023),
 - Erklärung über den Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags (Lieferung von HVO) in den letzten drei Geschäftsjahren (gerechnet ab dem 01.01.2023),
 - Mindestens eine Unternehmensreferenz über früher ausgeführte Lieferaufträge in den letzten fünf Jahren in Deutschland, wobei die Referenz die Lieferung von mindestens 1,0 Mio. Litern HVO-Kraftstoff zum Gegenstand gehabt haben muss und innerhalb der letzten fünf Jahre seit Ablauf der Angebotsfrist abgenommen wurde,
 - Vorlage eines Zertifikats zur Sicherung der Qualität nach § 49 Abs. 1 SektVO,
 - Vorlage eines Zertifikats zur Einhaltung des Umweltmanagements nach § 49 Abs. 2 SektVO.
 - h) eine Produktbeschreibung aus der hervorgeht, dass die Produktvorgaben gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt werden,
 - i) das Nachhaltigkeitszertifikat RED II,
 - j) ein Nachweis über den Indexpreis.
- (2) Die Unterlagen und Angaben nach **Absatz 1** sind mit dem Angebot zwingend vorzulegen bzw. einzureichen. Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote auszuschließen, wenn formale Bedingungen nicht erfüllt wurden. Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, fehlende Unterlagen nachzufordern. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

- (3) Für das Angebot sind zwingend die vom Auftraggeber im Dokumenten-Bereich des Vergabeportals veröffentlichten Formblätter und Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in den Vergabeunterlagen nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Der Bieter und seine Bevollmächtigten dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein.

7. Angebotskalkulation

- (1) Der Bieter hat bei der Angebotskalkulation die Vergabeunterlagen zu Grunde zu legen und die mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Chancen und Risiken angemessen berücksichtigen.
- (2) Der Bieter gibt im Preisblatt (**Anlage BB 6**) einen Preisaufschlag für das Kalenderjahr 2027 pro 100 Liter in Euro mit zwei Nachkommastellen unter Angabe aller Kosten (inkl. Energiesteuer, BEHG-Abgabe, Analytik, Lagerkosten, exkl. MwSt.) auf Basis der Argus O.M.R. Inlandsnotierung für Diesel EN590 10 ppm Monatsdurchschnitt „*mean*“; Region Rhein-Main an. Der Aufschlag des Bieters ist entsprechend den Anforderungen des Preisblattes gesondert auszuweisen und gilt vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 (1. Jahr der Grundlaufzeit) (nachfolgend auch „**Basisaufschlag**“). Bezugspreis für den Aufschlag ist der Durchschnittspreis des Vormonats, in dem die erste Lieferung erfolgt.
- (3) Für die Kalenderjahre 2028 und 2029 sowie – im Falle der Ausübung des Optionsrechts durch den Auftraggeber – für das Kalenderjahr 2030 wird der Aufschlag jeweils zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), Gesamtindex, des Statistischen Bundesamtes (Destatis) angepasst. Maßgeblich ist jeweils die Veränderung des VPI im Dezember gegenüber dem Dezember des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres. Für das Kalenderjahr 2028 wird der Aufschlag somit entsprechend der Veränderung des VPI im Dezember 2027 gegenüber dem VPI im Dezember 2026 angepasst. Für das Kalenderjahr 2029 wird der Aufschlag entsprechend der Veränderung des VPI im Dezember 2028 gegenüber dem VPI im Dezember 2027 angepasst. Für das Kalenderjahr 2030 wird der Aufschlag entsprechend der Veränderung des VPI im

Dezember 2029 gegenüber dem VPI im Dezember 2028 angepasst. Einzelheiten regelt der Liefervertrag (**Anlage BB 14**).

- (4) Der Bieter hat auf Wunsch des Auftraggebers die einzelnen Positionen seiner Angebotskalkulation darzulegen oder zu differenzieren, sofern dies zur Erläuterung des Angebotes im Rahmen der Prüfung der Angebote durch den Auftraggeber notwendig ist. Eine Nachkorrektur bezüglich des Angebotspreises und/oder der Angebotsinhalte nach Zuschlagserteilung ist ausgeschlossen.
- (5) Alle Preise sind vom Bieter in Euro, Bruchteile in vollen Cent (2 Stellen hinter dem Komma) und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Entspricht der Gesamtbetrag eines Angebotes nicht der Summe der Preisfaktoren, so sind die Preisfaktoren maßgebend.

8. Nebenangebote

Nebenangebote, Alternativangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen und werden nicht berücksichtigt.

9. Bietergemeinschaften

- (1) Bietergemeinschaften sind im Verfahren zugelassen.
- (2) Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Bietergemeinschaftserklärung (**Anlage BB 5**) einzureichen.

10. Tarifvertrag/Tariftreue

- (1) Der Bieter ist verpflichtet, das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlicher Auftragsvergabe (Landestariftreuegesetz – LTTG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. Dezember 2010 – in der jeweils geltenden Fassung – anzuwenden.
- (2) Der Bieter muss für alle Bereiche eine jeweils gültige Tarifbindung eingehen.

- (3) Zusätzlich hat der Bieter die Vorgaben des § 2a LTTG einzuhalten. Demnach dürfen keine Waren Gegenstand der Beschaffung sein, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gewonnen oder hergestellt worden sind.
- (4) Der Bieter gibt mit Angebotsabgabe eine schriftliche Erklärung nach dem rheinland-pfälzischen Tariftreuegesetz ab (**Anlage BB 7**), dass er sich im Falle des Zuschlages verpflichtet, seinen Beschäftigten sowie den Beschäftigten der beauftragten Subunternehmer bei der Auftragsdurchführung mindestens das Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen, das in einem in Rheinland-Pfalz für diesen Bereich geltenden Tarifvertrag vorgesehen ist.

11. Ausschlussgründe

Es wird darauf hingewiesen, dass Mindestanforderungen nicht unterschritten werden dürfen.

12. Eignungsprüfung

Im Rahmen der Eignungsprüfung stellt der Auftraggeber fest, ob die Bieter die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit besitzen. Dazu gelten die in der Bekanntmachung genannten Eignungsanforderungen. Für die Zuschlagserteilung kommen nur Unternehmen in Betracht, die zuverlässig und gesetzestreu, leistungsfähig und fachkundig sind. Als Nachweise hat der Bieter die in den Formblättern (**Anlage BB 10**) genannten Angaben, Erklärungen und Nachweise zu erbringen.

13. Wertung und Zuschlagskriterien

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach folgenden Kriterium:

Kriterium	Gewichtung
Preis	100 %

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem geringsten Basisaufschlag in €/100 Liter (Aufschlag des Bieters vom 01.01.2027-31.12.2027) gemäß dem Preisblatt (**Anlage BB 6**).

14. Zuschlags- und Bindefrist

- (1) Die Zuschlags- und Bindefrist für das Angebot endet drei Monate nach Ablauf der Angebotsfrist.
- (2) Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden und darf dieses nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen (Bindefrist).

15. Zustandekommen des Vertrags

- (1) Mit dem Zuschlag zugunsten des erfolgreichen Bieters (künftiger Auftragnehmer) entsteht mit diesem eine vertragliche Verbindung (im Folgenden „**Liefervertrag**“), dessen Inhalte von folgenden Dokumente in der Rang- und Reihenfolge des Liefervertrages bestimmt werden: Leistungsbeschreibung und Liefervertrag bzw. Lieferbedingungen jeweils nebst Anlagen in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung, jeweils erläutert durch alle Antworten auf Aufklärungsfragen (Bieterfragen) sowie das Angebot des obsiegenden Bieters.
- (2) Der Liefervertrag (**Anlage BB 14**) wird nach der Zuschlagserteilung vom erfolgreichen Bieter und dem Auftraggeber gezeichnet. Die Vertragsunterzeichnung ist rein deklaratorisch.

16. Aufhebung der Vergabe

- (1) Die Aufhebung der Vergabe kann aus sachlichen Gründen nach Maßgabe des § 57 SektVO erfolgen.
- (2) Eine Aufhebung des Verfahrens erfolgt ebenfalls, wenn von den Bietern Angebote vorgelegt werden, welche eine von dem Auftraggeber nach objektiven Kriterien definierte Aufhebungsgrenze überschreiten.
- (3) Der Auftraggeber hat den maximal für die Vergabe zu erwartenden Preis ordnungsgemäß ermittelt und dokumentiert. Dieser Wert stellt den Aufhebungswert dar. Eine Vergabe wird folglich nur dann erfolgen, wenn ein oder mehrere Angebote diese Aufhebungsgrenze

unterschreiten. Anderenfalls kommt es zu einer Aufhebung. Dies erkennt der Bieter mit Abgabe seines Angebotes an.

- (4) Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.
- (5) Bei Aufhebung tragen der Auftraggeber und Bieter die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens entstandenen Kosten.

17. Erstattung von Aufwendungen

Für die Beteiligung an diesem Verfahren wird dem Bieter kein Kostenersatz und keine Entschädigung gewährt. Auch Aufwendungen, die dem Bieter durch die Beteiligung an diesem Verfahren entstanden sind, beispielsweise aufgrund der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen Dritter, werden nicht ersetzt. Mit der Beteiligung an diesem Verfahren lassen die Bieter dies gegen sich gelten.

18. Informations- und Wartepflichten

Es gelten die Informations- und Wartepflichten nach § 134 GWB bzw. § 56 SektVO.

19. Vergabekammer

- (1) Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zuständig ist die Vergabekammer Rheinland-Pfalz unter folgender Anschrift:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima
Stiftsstraße 9
D-55116 Mainz

Telefon: 06131-16-2234

Fax: 06131-16-2113

- (2) Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages gem. § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Nachprüfungsantrag gem. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist. Auf die gesetzlichen Rügepflichten wurde bereits unter **Ziffer 3 Abs. 7** hingewiesen.

20. Verschwiegenheit

- (1) Jeder Teilnehmer am Wettbewerb verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsinterna des Auftraggebers.
- (2) Diese Verpflichtung eines Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen.
- (3) Der Bieter darf vertrauliche Inhalte des Vergabeverfahrens gegenüber verfahrensunbeteiligten Dritten (z.B. der Presse) nicht kommunizieren. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- (4) Der Bieter wird gebeten, insbesondere für den Fall einer Vergabenachprüfung geheimhaltungsbedürftige Bestandteile seines Angebotes als solche zu kennzeichnen, wenn und soweit sie Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Andernfalls geht der Auftraggeber davon aus, dass das Angebot keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen enthält.

Anlagen

BB 1:	Leistungsbeschreibung
BB 2:	Formblatt Rückfragen
BB 3:	Formblatt Rüge
BB 4:	Angebotsformular
BB 5:	Bietergemeinschaftserklärung
BB 6:	Preisblatt
BB 7:	Verpflichtungserklärung LTTG
BB 8:	Verpflichtungserklärung MiLoG
BB 9:	Erklärung Russland-Sanktionen
BB 10:	Eignungsformular
BB 11:	Einwilligung zur Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Datenweitergabe
BB 12:	Verpflichtungserklärung gemäß § 47 SektVO
BB 13:	Leistungsverzeichnis Nachunternehmer
BB 14:	Liefervertrag